

Verkaufs- und Zahlungsbedingungen der Niethammer Lichttechnik GmbH Stand Juni 2016

Allen unseren Lieferungen liegen die Allgemeinen Lieferbedingungen für Erzeugnisse und Leistungen der Elektroindustrie nach dem Stand von Januar 2011 mit folgenden Ergänzungen zugrunde:

I. Vertragsinhalt

Abweichende Bedingungen, mündliche Nebenabreden und Änderungen sind nur wirksam, wenn wir sie schriftlich bestätigt haben. Unsere Bedingungen gelten auch für spätere Bestellungen und Lieferungen, auch wenn dabei auf diese Bedingungen nicht nochmals gesondert hingewiesen wird.
Spätestens mit der Entgegennahme der Ware oder Leistung gelten diese Bestimmungen als angenommen.
Gegenbestätigungen des Käufers mit Hinweis auf seine Geschäfts- oder Einkaufsbedingungen werden hiermit zurückgewiesen.

II. Preise

a) Preisangaben in Preislisten und Katalogen sind freibleibend und stehen unter dem Vorbehalt einer allgemeinen Preisänderung, die vorher nicht angekündigt werden muss.
Soweit nichts anderes schriftlich vereinbart ist, gelten die in der Auftragsbestätigung bestätigten Preise.
Die von uns gestellte Verpackung wird nicht zurückgenommen.

b) Für Bestellungen über größere Stückzahlen gelten unsere mengenbezogenen Einzelpreise nach Maßgabe der jeweils gültigen Preislisten. Dies gilt auch für Abrufaufträge, wenn und soweit bei Auftragserteilung für die einzelnen Teillieferungen bereits feste Termine bestimmt wurden. Bei der Feststellung der jeweiligen Listenpreise wird jeder Auftrag gesondert behandelt. Die nachträgliche Erhöhung eines bereits erteilten Auftrages oder eine nachfolgende Bestellung lassen infolgedessen den Einzelpreis des ursprünglichen Auftrages unberührt.

III. Eigentumsvorbehalt

a) Die Lieferung bleibt bis zur vollständigen Bezahlung des vereinbarten Preises und aller Forderungen, die wir aus der Geschäftsverbindung mit dem Besteller gegen diesen haben, unser Eigentum. Wir sind berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, wenn der Besteller mit der Zahlung in Verzug kommt.
Angebots- und Schulungsunterlagen verbleiben in unserem Eigentum. Wir behalten uns auch alle Urheberrechte und sonstige Schutzrechte insoweit vor.

Wird die Vorbestandslieferung mit anderen Sachen untrennbar vermischt, vermengt oder verbunden, so erlangen wir Miteigentum an der einheitlichen Sache zu einem Anteil, der dem Wert der Vorbestandslieferung im Verhältnis zu dem Wert der anderen Sachen im Zeitpunkt der Vermischung, Vermengung oder Verbindung entspricht. Durch Be- oder Verarbeitung der Vorbestandslieferung erwerben wir das Eigentum an der neuen Sache; der Besteller verwahrt diese für uns.

Der Besteller ist zur Weiterveräußerung der Sache, auch der durch Vermischung, Vermengung, Verbindung, Verarbeitung oder Bearbeitung hergestellten Sache, nur im Rahmen seines ordnungsgemäßen Geschäftsbetriebes berechtigt. Zu anderen Verfügungen über diese Sache, insbesondere zur Verpfändung oder Sicherungsübereignung, ist der nicht befugt.

Der Besteller tritt sämtliche Forderungen aus der Weiterveräußerung der Vorbestandslieferung oder der daraus durch Be- oder Verarbeitung hergestellten Sache schon jetzt an uns ab. Von den Forderungen aus der Veräußerung der Sache, an denen wir durch Vermischung, Vermengung oder Verbindung Miteigentum erworben haben, tritt der Besteller schon jetzt den erstrangigen Teilbetrag, der unserem Miteigentumsanteil an den veräußerten Sachen entspricht, an uns ab.

Veräußert der Besteller Sachen, die in unserem Eigentum oder Miteigentum stehen, zusammen mit anderen nicht uns gehörenden Sachen zu einem Gesamtpreis, so tritt der Besteller schon jetzt einen dem Anteil der Vorbestandslieferung entsprechenden erstrangigen Teilbetrag dieser Gesamtforderung an uns ab.

Der Besteller ist unter Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs zur Einziehung der abgetretenen Forderungen aus dem Weiterverkauf für uns ermächtigt. Er hat uns auf Verlangen die Schuldner der abgetretenen Forderungen zu benennen, diesen die Abtretung anzuzeigen oder uns die Abtretungsanzeigen auszuhändigen. Solange der Besteller seinen Zahlungsverpflichtungen nachkommt, werden wir die Abtretung nicht offen legen. Übersteigt der realisierbare Wert der für uns bestehenden Sicherheiten die gesicherten Forderungen insgesamt um mehr als 10%, so sind wir auf Verlangen des Bestellers insoweit zur Freigabe von Sicherungen nach Ihrer Wahl verpflichtet.

Soweit der Besteller die abgetretenen Forderungen aus der Weiterveräußerung der Vorbestandslieferung selbst einzieht, tut er dies treuhänderisch für uns und ist verpflichtet, die entsprechenden Beträge bis zur Höhe unserer fälligen Gesamtforderungen an ihn an uns abzuführen.

b) Ab Übergabe der Lieferung an die, den Transport ausführende Person, ist der Besteller allein verantwortlich für Untergang, Verlust oder Zerstörung der Vorbestandsware. Unser Eigentumsvorbehalt geht hierdurch nicht unter.

c) Die Geltendmachung des Eigentumsvorbehaltes sowie die Pfändung durch uns gelten nicht als Rücktritt vom Vertrag, sondern der Erfüllung der Vertragspflichten des Bestellers.

IV. Zahlungsbedingungen

- a)** Wenn nicht anders vereinbart, ist der Kaufpreis innerhalb von 15 Tagen rein Netto ohne Abzug nach Zugang der Rechnung zu zahlen. Rechnungen unter € 200,- sind nicht rabattfähig, unter € 30,- Nettowarenwert werden 30,- EUR als Mindestauftragswert berechnet. Montage- und Reparaturrechnungen sind sofort ohne Abzug zu zahlen.
- b)** Kommt der Besteller seiner Zahlungsverpflichtung innerhalb 15 Tagen nach Erhalt der Rechnung nicht nach oder wird ein sonst vereinbartes Zahlungsziel von ihm überschritten, so sind von diesem Zeitpunkt an Verspätungszinsen in Höhe von 8% über dem Basiszinssatz vereinbart (§ 247 BGB). Das gilt auch für die Zeit der Stundung unserer Forderungen.
- c)** Die Zurückbehaltung von Zahlungen aus anderen Lieferverträgen oder die Aufrechnung mit etwaigen, von uns bestrittenen Gegenansprüchen ist nicht statthaft.
- d)** Scheck und Wechsel werden zahlungshalber nicht entgegengenommen. Die Spesen gehen zu Lasten des Bestellers. Durch Domizil- und Zahlungsvermerke werden der Zahlungs- und Erfüllungsort sowie Gerichtsstand nicht verändert.
- e)** Die Nichteinhaltung vereinbarter Zahlungsziele sowie Zahlungsschwierigkeiten, Scheck- oder Wechselprotest oder sonstige Umstände, die eine wesentliche Verschlechterung der Vermögenslage des Bestellers erkennen lassen, haben die sofortige Fälligkeit unserer Forderungen zur Folge, und zwar unabhängig von der Laufzeit hereingenommener Wechsel. Der Eintritt derartiger Ereignisse berechtigt uns, vom Vertrag zurückzutreten oder die uns obliegenden Lieferungen und Leistungen zu verweigern, bis der Besteller den entsprechenden Kaufpreis zahlt (Vorkasse) oder dafür ausreichende Sicherheit leistet.

V. Versand

Der Versand erfolgt auf Rechnung und Gefahr des Bestellers. Wir versenden in Übereinstimmung mit den Anweisungen des Bestellers wenn immer möglich. Aufträge ohne besondere Instruktionen werden von uns nach bester Beurteilung versandt. Eine Verantwortung für billigste Beförderung wird nicht übernommen.

Die Kosten für Transport und Transportversicherung gehen zu Lasten des Bestellers. Etwaige Rücksendungen oder Abholungen erfolgen ebenfalls auf Rechnung und Gefahr des Bestellers.

VI. Rücknahmen

Eine Rücknahme bereits gelieferter Waren ist in der Regel nicht möglich. Der Antrag auf Rücknahme ist ggf. an unsere Hauptverwaltung in Ober-Mörlen zu richten, wobei unsere Entscheidung von dem Ergebnis unserer Prüfung abhängig ist. Nehmen wir auf Wunsch des Bestellers bereits ausgelieferte oder verrechnete und noch nicht versandte Gegenstände zurück, ohne dazu rechtlich verpflichtet zu sein, so sind wir berechtigt, dem Besteller 30% des Kaufpreises der zurückgenommenen Lieferungsgegenstände in Rechnung zu stellen.

Spezialausführungen oder für den Besteller bei einem anderen Hersteller bestellten oder für sonst wenig gefragte Gegenstände sowie PCB's sind grundsätzlich von der Rücknahme ausgeschlossen.

VII. Über- bzw. Unterlieferung

Bei Sonderanfertigungen müssen wir uns Über- bzw. Unterlieferungen bis zu 10% der bestellten bzw. bestätigten Liefermenge vorbehalten.

VIII. Gefahrenübergang

Wenn nicht anders vereinbart, geht die Gefahr für die Ware mit Übergabe der Sendung an die den Transport ausführende Person auf den Besteller über.

IX. Haftung für Mängel

a) Der Besteller hat die Lieferung sofort auf Transportschäden und Vollständigkeit zu prüfen und etwaige Schäden oder Fehlmengen sofort schriftlich mit Erstellung eines Schadensprotokolls dem Transportunternehmen und uns zu melden, bzw. direkt bei Anlieferung der Sendung derartige Schäden oder Fehlmengen vom Frachtführer schriftlich bestätigen zu lassen (vergl. auch ADSp). Tut er dies nicht, so gelten etwaige Reklamationen bezüglich Fehlmengen oder Beschädigung der Ware und der Verpackung als unbegründet.

b) Der Besteller hat uns erkennbare Mängel oder Fehlbestände innerhalb 1 Woche nach Auslieferung von sich aus schriftlich anzuzeigen. Der Besteller hat uns auf Verlangen unverzüglich Muster der beanstandeten Waren zur Verfügung zu stellen. Tut er dies nicht innerhalb einer Woche seit Zugang Feststellung oder nach unserer schriftlichen Aufforderung, so entfallen alle etwaige Mängelansprüche.

c) Bei berechtigter und fristgemäßer Mängelrüge leisten wir kostenlos frachtfrei Ersatz fehlender Teile, bei Gütemängeln jedoch nur, wenn die fehlerhaften Stücke zurückgegeben werden. Etwaige Montagekosten tragen wir nicht. Aus einzelnen mangelhaften Teillieferungen können keine Rechte bezüglich der übrigen Teillieferungen hergeleitet werden.

d) Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Wandlung, Minderung, Ersatz sonstiger Schäden, insbesondere Verzugs- und Folgeschäden, entgangenen Gewinn, Vertragsstrafen Drittschäden usw. sind gegen uns ausgeschlossen. Wir treten jedoch dem Besteller unsere etwaigen Ansprüche gegen unsere eigenen Vorlieferanten insoweit ab. Dem Besteller bleiben im Falle wiederholter erfolgloser Nacherfüllung Minderung und Rücktritt vorbehalten.

e) Wir haften nicht für Schäden aus unsachgemäßer Bedienung oder Gebrauch der Waren. Ebenfalls haften wir nicht für Schäden, die durch Verwendung unserer Waren entgegen Gesetz oder allgemeinen Regeln und Standards entstehen, die der Nutzer deshalb zwingend einhalten sollte.

f) Weitergehende als die zwischen Besteller und Lieferer vereinbarten Schadenersatzansprüche, gleich aus welchem Rechtsgrund, werden ausgeschlossen. Der Haftungsausschluss gilt nicht, soweit das anwendbare Recht einen Haftungsausschluss oder eine Haftungsbegrenzung nicht zulässt.

g) Bei den in unseren Katalogen, Prospekten, Preislisten oder sonstigem Werbematerial enthaltenen Angaben handelt es sich um Mittelwerte, die nach bestem Wissen gemacht werden. Sie gelten nicht als zugesicherte Eigenschaften. Später erforderlich werdende technische Verbesserungen und Änderungen bleiben jederzeit vorbehalten.

X. Gewährleistungsfristen

Wir gewährleisten, dass unsere Ware frei von Fabrikationsmängeln ist. Die Gewährleistungsfrist beginnt mit dem Lieferdatum und beträgt 12 Monate für Produkte und 6 Monate für Linsen, Spiegel, PCB's und sonstige Ersatzteile, für Leuchtmittel jedoch nicht länger als die angegebene mittlere Lebensdauer des jeweiligen Herstellers. PCB's welche nicht durch einen zertifizierten Servicetechniker getauscht wurden, sind von der Gewährleistung ausgeschlossen. Dimmeranlagen vom Typ Eurodim Twintech sowie digitale Steuersysteme müssen zur Einhaltung des Gewährleistungsanspruchs von einem Servicetechniker der Niethammer Lichttechnik GmbH in Betrieb genommen werden.

XI. Reparaturen

a) Reparaturarbeiten werden nach bestem Wissen und Gewissen ausgeführt. Für Austauschteile, die im Rahmen der Reparatur eingebaut werden, wird eine Gewährleistung von 6 Monaten ab Übergabe gewährt. Darüber hinausgehende Ansprüche sind ausgeschlossen.

b) Für Reparaturarbeiten an unseren Erzeugnissen außerhalb unseres Werkes übernehmen wir keine Gewährleistung, da Kontrollprüfungen nur im Werk selbst durchführbar sind.

XII. Montagebedingungen

a) Montage-, Inbetriebnahme- und Kundendienstarbeiten werden - soweit sie außerhalb unseres Hauses durchgeführt werden - auf Stundenbasis nach unserem jeweils gültigen Montagetarif verrechnet. Fahrzeiten und Kilometer werden grundsätzlich vom Firmensitz zum Einsatzort und zurück zum Firmensitz abgerechnet .

b) Alle Angaben über die Montagefrist sind nur annähernd maßgeblich. Wird ausnahmsweise eine Montagefrist als verbindlich bezeichnet, so gilt sie als eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf die Montage zur Abnahme durch den Besteller, im Falle einer vertraglich vorgesehenen Erprobung zu deren Vornahme bereit ist.

XIII. Gerichtsstand

Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dem Vertragsverhältnis ist Friedberg/Hessen. Wir sind jedoch berechtigt, auch am Geschäftssitz des Schuldners zu klagen.

XIV. Teilunwirksamkeit

Sollte eine der vorstehenden Regelungen ganz oder teilweise ungültig sein oder werden, so bleibt die Gültigkeit der anderen Bestimmungen hiervon unberührt.